



Botte vom Welzheimer Wald

Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S. im Oberamtsbezirk 1 M 25 S. auswärts 1 M 45 S. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S.

Nr. 48.

Welzheim, Sonntag den 27. März 1892.

26. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

der Frühjahrskontrolversammlungen 1892 im Oberamtsbezirk Welzheim.

1) Zu denselben haben zu erscheinen sämtliche Offiziere, Sanitäts-offiziere, Militärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften der Reserve, Landwehr I. Aufgebots und Ersatz-Reservisten, sowie die Dispositions-Urtauber und die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften.

Besondere Gestellungsbefehle zu den Kontrolversammlungen werden **nicht** ausgegeben.

2) Dieselben finden statt:

I. Kontrolplatz Lorch.

Mittwoch, den 6. April 7³⁰ Vormittags beim Rathaus mit sämtlichen Kontrolpflichtigen der Stadt Lorch und der Gemeinden Wäscheneuren und Waldhausen.

Mittwoch, den 6. April 8³⁰ Vormittags ebendasselbst mit sämtlichen Kontrolpflichtigen der Gemeinden Alsdorf, Großdeinbach, Plüderhausen und der Parzellen Adelsketten, Enderbach, Brech und Reinecksmühle.

II. Kontrolplatz Welzheim.

Mittwoch, den 6. April 2³⁰ Nachmittags auf dem Kirchplage mit den Offizieren etc. und sämtlichen Kontrolpflichtigen der Stadt Welzheim und der Gemeinden Kaisersbach, Kirchenkirnberg, Pfahlbronn, Kundersberg und Unterschleibach.

3) Die betreffenden Mannschaften haben mit den Militärpapieren versehen zu oben genannten Zeiten pünktlich und geordnet auf den Kontrolplätzen zu erscheinen. Wer ohne Entschuldigung fehlt, hat Arreststrafe zu gewärtigen. Dabei wird bemerkt, daß die Mannschaften am Tage der Kontrolversammlung **den ganzen Tag** als zum aktiven Heere einberufen sich zu betrachten haben und demgemäß den Militär-Gesetzen in ihrem ganzen Umfang ohne jede Einschränkung unterliegen.

4) Wer wegen Krankheit bei der Kontrolversammlung nicht erscheinen kann, hat ein ärztliches oder obrigkeitliches Zeugnis rechtzeitig an den Bezirksfeldwebel gelangen zu lassen.

5) Bitten um Befreiung vom Erscheinen bei der Kontrolversammlung, die nur in ganz dringenden Fällen gestellt werden und auch nur dann auf Gewährung hoffen dürfen, wenn der Nachweis der Dringlichkeit geliefert ist, müssen so zeitig durch den Bezirksfeldwebel an das Bezirks-Kommando gelangen, daß den Betreffenden vor der Kontrolversammlung die Mitteilung eines Bescheides noch zugehen kann.

6) Es wird daran erinnert, daß die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr I. Aufgebots zurückgestellten oder auf ihren ehemaligen Stellen als unabkömmlich anerkannten Mannschaften bei den Kontrolversammlungen zu erscheinen haben.

7) Die Leute der Jahresklasse 1884 werden in die Landwehr I. und diejenigen der Jahresklasse 1879 in die Landwehr II. Aufgebots übergeführt.

8) Diejenigen Leute, welche bei den Herbstkontrolversammlungen 1891 auf Sr. Maj. den König Wilhelm II. nicht vereidigt werden konnten, werden bei den Frühjahrskontrolversammlungen vereidigt.

Da diesen Leuten die Militär-Pässe behufs Eintrags der Vereidigung abgenommen werden müssen, so werden dieselben besonders ermahnt, solche pünktlich zur Stelle zu bringen.

9) Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, für Bekanntmachung obigen Befehls auf ortsübliche Weise derart Sorge zu tragen, daß auch die in Parzellen wohnenden Kontrolpflichtigen Kenntnis von demselben erhalten.

G m ü n d, den 11. März 1892.

Königliches Bezirkskommando.

Aufforderung

an die Hundebesitzer zur Versteuerung ihrer Hunde auf das Etatsjahr 1. April 1892 bis 31. März 1893.

In Gemäßheit der Gesetze vom 8. September 1852 (Reg.-Blatt S. 187) und vom 16. Januar 1874 (Reg.-Blatt S. 79) werden sämtliche Hundebesitzer zur Versteuerung ihrer Hunde auf das Etatsjahr 1. April 1892 / 31. März 1893 aufgefordert, indem zugleich folgendes bemerkt wird:

1. Von allen im Lande befindlichen Hunden, welche über 3 Monate alt sind, ist eine Abgabe zu entrichten, welche 8 Mark für jeden Hund, ohne Unterschied der Benützung desselben beträgt.

2. Steuerpflichtig ist der **Inhaber** des Hundes. Wer in dem Etatsjahr 1. April 1891 / 31. März 1892 einen Hund versteuert hat und denselben in der Zeit **vom 1. bis 15. April 1892 nicht abmeldet**, hat die Steuer von demselben für das Etatsjahr 1. April 1892 / 31. März 1893 fortzuentrichten, wenn er gleich am 1. April 1892 keinen Hund mehr besitzt.

3. **Auf den 1. April 1892** haben nur diejenigen Steuerpflichtigen Anzeige zu machen, welche **am 1. April** einen Hund von steuerpflichtigem Alter besitzen, ohne schon in dem Vorjahre einen Hund angezeigt und versteuert zu haben, sowie diejenigen, welche am 1. April mehr steuerpflichtige Hunde besitzen, als sie in dem Vorjahre angezeigt und versteuert haben (Anmeldung). Diese Anzeige ist spätestens bis 15. April zu machen.

Wer am 1. April einen in dem Vorjahre versteuerten Hund nicht mehr hat und auch keinen anderen Hund an Stelle desselben besitzt, hat hievon ebenfalls spätestens bis 15. April Anzeige zu machen, wenn er von der Steuer für das neue Etatsjahr befreit werden will (Abmeldung).

4. Wie die Anzeige der Hunde, so hat auch die Abmeldung derselben schriftlich oder mündlich bei dem Ortssteuerbeamten desjenigen Orts zu geschehen, an welchem der Hundebesitzer (Inhaber) am 1. April wohnt. Dabei werden die Hundebesitzer darauf aufmerksam gemacht, daß der Ortssteuerbeamte für jede Abmeldung eine Bescheinigung zu erteilen hat.

5. **Wer nach dem 1. April** im Laufe der 3 Quartale April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember 1892 in den Besitz eines über 3 Monate alten Hundes kommt, hat, sofern nicht der letztere an die Stelle eines andern von **demselben** Besitzer bisher versteuerten Hundes tritt, innerhalb 14 Tagen Anzeige hievon zu machen und vom nächsten Quartale an die Abgabe für den Rest des Etatsjahres zu entrichten, ohne Rücksicht darauf, ob der

Hund schon von einem **früheren** Besitzer auf dieselbe Zeit versteuert worden ist.

6. Sobald ein Hund, welcher bisher unangezeigt geblieben ist, weil derselbe das abgabepflichtige Alter von 3 Monaten noch nicht erreicht hatte, in dieses Alter eintritt, hat der Besitzer in gleicher Weise innerhalb 14 Tagen Anzeige hiervon zu machen und vom nächsten Quartale an die Abgabe für den Rest des Etatsjahres zu entrichten.

7. Die vorgeschriebene Anzeige eines Hundes (Ziffer 3 Abs. 1, Ziffer 5 und 6 oben) ist auch dann zu erstatten, wenn der Besitz vor Ablauf der Anzeigefrist (Ziff. 3 Abs. 1 und Ziffer 5 und 6 oben) wieder aufgehört hat.

8. Wer die vorgeschriebene Anzeige eines Hundes nicht oder nicht rechtzeitig macht, oder wer unrichtigerweise einen Hund, welchen er am 1. April noch besaß, innerhalb der Aufnahmezeit abmeldet und nicht bis zum 15. April die Abmeldung zurücknimmt, hat den 4fachen Betrag der gesetzlichen Abgabe zu bezahlen.

9. Wenn in einer Gemeinde auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1889 (Reg.-Blatt S. 215) ein örtlicher Zuschlag zur Hundesteuer erhoben wird, so wird derselbe gleichzeitig mit der staatlichen Abgabe angelegt und eingezogen.

Sind in einer Gemeinde die zum Hüten von Schafen verwendeten Hunde von dem Zuschlag ausgenommen, so haben die Besitzer solcher Hunde dem Ortssteuerbeamten eine Bescheinigung des Gemeinderats ihres Wohnortes darüber vorzulegen, daß die Ausnahme von dem Zuschlage auf ihre Hunde zutrefte.

Die Ortsvorsteher werden angewiesen, Vorstehendes in ihren Gemeinden alsbald bekannt zu machen.

Welzheim,
Lorch, den 21. März 1892.

R. Oberamt: **R. Kameralamt:**
Vellnagel. Grunsky.

Aus Stadt und Bezirk.

Welzheim, 26. März. Hiemit zur Nachricht an den „Doktor“ und den „krächzenden Raben“, daß wir ihre Auseinandersetzungen für abgeschlossen halten. Zugleich sei nachträglich noch bemerkt, daß die Voraussetzung des „Raben“, als sei der „Doktor“ ein Geistlicher, falsch ist.

Die Redaktion.

Wärschenbeuren, 23. April. Die unserern allverehrten Hrn. Ruffischlehrer Raible verliehene Auszeichnung und seine Absicht, den Pensionsstand bei seinen Verwandten in Gmünd zu verleben, war der Gemeinde Anlaß, ihm gestern abend eine herzliche durch die Viedervorträge des Gesangsvereins verschönerte Abschiedsfeier zu veranstalten. Die Verdienstmedaille wurde ihm von dem hochwürdigen Hrn. Schulinspektor Weber unter Worten schönster Anerkennung eigenhändig überreicht. Der Ortspfarrer Hr. Dekan Schupp übergab ihm namens der dankbaren Schulkinder einen schönen Hohlfessel, seine großen Verdienste um Schule und Kirche in nunmehr 51 Jahren hervorhebend. Herr Vikar Stehle widmete dem scheidenden „Lehrer und Freunde“ ebenfalls Abschiedsworte. Tief gerührt dankte der Gefeierte. Der Scheidende kann auf eine reich gesegnete Wirksamkeit zurückblicken, reich an Arbeit, reich an Erfolg. Sein Weggang von hier wird eine schmerzliche Lücke reißen. Möge ihm ein heiterer Lebensabend beschieden sein.

Württemberg.

Stuttgart, 24. März. [Schwurgericht.] Unter der Anklage des versuchten Totschlags stand heute vor den Geschworenen der 19 Jahre alte Tagelöhner Karl Fr. Blessing von Gärtnerhof, Gde. Kirchenkirchberg, DL. Welzheim, zuletzt wohnhaft in Höfingen, DL. Leonberg. Die Anklage vertrat der Erste Staatsanwalt Elben. Als Verteidiger stand dem Angeklagten Rechtsanwalt Payer zur Seite. Am Sonntag den 10. Januar d. J. abends 7–8 Uhr wurde auf der Straße zu Höfingen der 24 Jahre alte ledige Bauer Jakob Knapp von dort von dem Angeklagten durch einen Stich in die linke Brust schwer verletzt, so daß er sofort bewußtlos niedersank und sieben Wochen lang an das Krankenlager gefesselt war. Die Aussagen des Angeklagten und der Zeugen über den Hergang lauten verschieden. Der erstere giebt an, er sei von Knapp und seinen beiden Begleitern durch die Worte gereizt worden: „Wart, Lausbub, dich thu' ich heim! und habe auch Schläge von ihnen erhalten. Knapp dagegen sagt, der Angeklagte habe auf der Straße, ohne daß beiderseits ein Wort gewechselt worden, ihn und seine Begleiter, worunter zwei erwachsene Mädchen, überholt, sei dann plötzlich auf ihn zugekommen und habe ihm einen starken Stoß auf die Brust versetzt. Weiter weiß er nicht, weil er darauf-

hin bewußtlos geworden. Der Stoß war in Wirklichkeit ein Messerstich gewesen, ohne daß der Verletzte dies gefühlt hätte. Vorausgegangen war diesem Vorfall ein Streit, der sich in der Neujahrsnacht zwischen den Beteiligten und ihren Kameraden in der Schüleschen Wirtschaft zu Höfingen abspielte und wobei es zu Thätlichkeiten gekommen war. Der gerichtliche Sachverständige, Oberamtsarzt Dr. Ludwig von Leonberg, welcher den Verletzten sofort an jenem Abend noch in Behandlung nahm, schloß aus der Beschaffenheit der Wunde und der sofort eingetretenen Bewußtlosigkeit, daß der mit einem kleinen Taschenmesser ausgeführte Stich die rechte Herzkammer getroffen habe. Der vorliegende Fall gehöre jedoch zu jenen seltenen Ausnahmen, in welchen eine derartige Verletzung nicht tödlich verlaufe wahrscheinlich weil infolge der Ohnmacht das wenige ausgegetretene Blut der Herzwunde geronnen sei. Die den Geschworenen vorgelegten Fragen lauteten: 1) auf versuchte Tötung; 2) darauf, ob der Angeklagte vorher durch Worte oder Thätlichkeiten oder durch andere Umstände zu der That gereizt worden sei; 3) auf schwere Körperverletzung. Der Erste Staatsanwalt begründete die Anklage auf versuchte Tötung. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Payer, erachtete auf Grund der Aussagen des Angeklagten und einiger anderer Zeugen den Nachweis dafür, daß derselbe eine Tötung beabsichtigt, nicht als erbracht und beantragte, falls nicht Not-

wehr angenommen würde, die Bejahung der auf gefährliche Körperverletzung lautenden Frage. Die Geschworenen erkannten auf Körperverletzung. Demgemäß wurde der Angeklagte zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt, woran für Untersuchungshaft 1 Monat abgeht. Als straf erhöhend wurde insbesondere die hohe Gefährlichkeit der zugefügten Verletzung, als strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten angenommen.

Ellwangen, 23. März. (Strafkammer.) Nachdruck verboten.) Der 18jährige Bäckerlehrling Joh. Friedrich Jäger von Gaisburg, wegen Diebstahl schon vorbestraft, war im Sommer vorigen Jahres in Arbeit in Lorch und stahl seinem Brotherrn, dem Bäcker Damson daselbst, 10 Stallhasen, Wert 6 M. Im Juli war er in Arbeit bei dem Bäcker Jakob Schaille dort; diesem stahl derselbe 60 Pfund Weizmehl im Wert von 10–12 M., dazu 3 Säcke, 2 M. wert, 15 Pfd. Kleie, 2 Pfd. Salz und Gries. Alle diese Gegenstände trug er den Drechslerseheleuten Jakob und Luise Groß zu und diese, wissend, daß die Gegenstände gestohlen waren, nahmen sie an und verwendeten dieselben in ihrer Haushaltung. Jäger erhielt 8 Monate, Luise Groß 4 Wochen und Jakob Groß eine Woche Gefängnis.

— Der „Börsenzeitung“ zufolge ist Hauptmann von Rakmer, bisher beim Garde-Schützenbataillon, zum Oberführer der Ostafrikanischen Schutztruppe ernannt.

Abonnements-Einladung

auf den
wöchentlich viermal erscheinenden

„Bote vom Welzheimer Wald“
mit Unterhaltungsblatt.

(Sechszwanzigster Jahrgang.)

Mit dem 1. April 1892 beginnt wieder ein neues Quartal auf den „Bote vom Welzheimer Wald.“

Der Preis des Blattes für Welzheim beträgt 1 Mark 5 Pfennig, im Oberamtsbezirk 1 Mark 25 Pfennig, im übrigen Württemberg 1 Mark 45 Pfennig.

Der „Bote vom Welzheimer Wald“ bringt seinen Lesern stets die neuesten Tagesereignisse aus dem engeren wie aus dem weiteren Vaterlande, sowie aus dem Auslande. Spannende Erzählungen, sowie sonstiges Unterhaltendes bieten den weiteren Teil des Blattes.

Inserate finden im „Bote vom Welzheimer Wald“ infolge seiner zahlreichen Verbreitung stets den besten Erfolg und kostet die kleinspaltige Zeile 7 Pfennig, auswärts 10 Pfennig. Bei öfterer Wiederholung einer und derselben Annonce entsprechendes Rabatt.

Wir ersuchen unsere verehrlichen Abonnenten, das Abonnement rechtzeitig zu erneuern, damit die Zufendung des Blattes keine Unterbrechung erleidet, und laden zu weiterem recht zahlreichen Beitritt neuer Abonnenten freundlich ein

Die Expedition des „Bote vom Welzheimer Wald“.

W e l z h e i m.

Bewerber um die mit einem Gehalt von jährl. 260 Mark verbundene hiesige

Feldschützenstelle

wollen sich innerhalb 5 Tagen bei unterzeichneter Stelle melden.
Den 25. März 1892. **Stadtschultheißenamt.**

R. Forstamt Hall.

Bekanntmachung in Betreff der Waldfeuerordnung.

Bei gegenwärtiger für Waldbrände besonders gefährlichen Jahreszeit werden die Schultheißenämter angewiesen, die Art. 30, 31, 32 des Forstpolizeigesetzes v. 8. Septbr. 1879, welche an Stelle des I. Teiles der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807 getreten sind, in geeigneter Weise öffentlich in ihren Gemeinden bekannt machen zu lassen mit dem Anfügen, daß nach § 31 im II. Teil der Waldfeuerordnung Jedermann, der einen Waldbrand entdeckt, neben persönlicher Hilfeleistung zur alsbaldigen Anzeige bei der nächst gelegenen Gemeindebehörde **verpflichtet** ist.

Zur eigenen Nachachtung werden die Ortsvorsteher bezügl. der Vorschriften zu Löschung eines Waldbrandes auf die §§ 32 bis 38 der Waldfeuerordnung aufmerksam gemacht, wonach sie unter anderem vom Ausbruch eines Waldbrandes sofort dem nächstwohnenden R. Oberförster Nachricht und dem Forstamt Anzeige — nach Umständen auf telegraphischem Wege — zu machen haben.

H a l l, den 25. März 1892.

R. Forstamt:
v. H ü g e l.

K a i s e r s b a c h.

Wirtschafts-Verkauf.

Die am Ebensee gelegene Wirtschaft zum „Hirsch“ mit ca. 10 Morgen Güter kommt Familienverhältnisse halber zum Verkauf.

Das Anwesen kann jeden Tag eingesehen und ein Kauf abgeschlossen werden.

J. A.:

Schultheiß Derner.

K a i s e r s b a c h.

Haus-Verkauf.

Mein neu erbautes Wohnhaus samt anstoßendem Garten sehe ich dem Verkauf aus und kann jeden Tag ein Kauf mit mir abgeschlossen werden. Das Haus wäre für einen Gewerbetreibenden, namentlich für einen Metzger passend und würde ein tüchtiger Geschäftsmann sein gutes Auskommen finden.

Mit dem Haus können ca. 3 Morgen Güter erworben werden.

Jakob Altvatter.

Gartenjämereien

Steckwiebel zc.

empfehlt

Albert Zweigle.

Die Heidenheimer Rosenbleiche

hat mit dem Auslegen der Leinwand begonnen. Bleichgegenstände dahin übermittelt die Agentur **H. A. Bilfinger, Welzheim.**

A l f d o r f.

Zur Saat empfehle ich:

Steirischen u. einheimischen dreiblät. Kleesamen von Kleeseide, auf der Maschine gereinigt, Luzernklee, Bastardklee, Wiesenklee, Raygras und gemischte Gräser, Seeländer und Rigaer Leinsamen, Saaterbsen und Linsen, Futterwicke, in guter keimfähiger Waare.

Fr. Mayer.

Rechnungen

werden angefertigt in der Buchdruckerei d. Bl.

W e l z h e i m.

Für Confirmanden

empfehle ich:

schwarze & farbige Kleiderstoffe, Buchskin, Halbtuche & Hosenzeuge in guten Qualitäten und zu billigen Preisen.

Ferner halte ich mein Lager in

Schürzen, Tricot-Tailen, Krägchen, Corsetten, Taschentücher, Broschen, Hosenträger u. s. w.

für Geschenke bestens empfohlen.

Adolf Berckhemer.

Im unterzeichneten Verlage ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutscher Geschichtskalender

über die

wichtigsten politischen und kulturhistorischen Ereignisse für jeden Tag des Jahres

von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Nach den besten Geschichtswerken zusammengestellt von

Karl Wörle

Eleganter, stattlicher Leinwandband. Preis 8 Mark 50 Pfennig. Leipzig, Königsstraße. **Abel & Müller, Verlagsbuchhandlung.**

Mayer-Mayer

in

Freiburg (Baden)

liefern

Rosinenwein

weiß zu 16 Pfennig | per Liter

rot zu 19 " | ab Freiburg

welcher von den vielen Abnehmern als

gesunder und sehr billiger

Trichwein

äußerst empfohlen wird.

Wer diesen Wein geprobt hat, wird immer wieder davon bestellen. Kleinstes Quantum 50 Liter; Faß wird geliebt und Zahlungsfrist bewilligt.

Tüchtige Agenten werden gesucht.

Albert Böhringer, Murrhardt

empfehlt alle Sorten

Garten-Samen

sämtlich frisch angekommen, in keimfähiger Ware und besten, für unsere Gegend passenden Arten.

Victoria-Nähmaschine.

Die einfachste, leistungsfähigste und dauerhafteste Familien-nähmaschine, für die feinste, wie für die schwerste Schneiderarbeit geeignet empfiehlt unter weitgehender Garantie

Sohn, Mechaniker, Barmen.

Um Irrungen vorzubeugen, erkläre ich, daß ich mir für den ganzen Bezirk den Kleinverkauf erworben habe und diese Maschinen nur durch mich zu beziehen sind.

Der Obige.

Schuld- und Bürgscheine

Lehr-Verträge

sind vorrätig in der Buchdruckerei d. Blattes.

Zur Saat.

Rottlee, Bastartlee, Weißlee, Gelblee, Wid n
engl. u. ital. Ranzgras
empfiehlt

S. Kerner.

Welzheim.
Einen ordentlichen

Jungen

nimmt in die Lehre
Gottlieb Grüninger,
Glaser.

Schuhfett

(Marke Büffelhaut)
empfiehlt offen und in Büchsen
à 40 und 20 Pfg.

Albert Zweigle.

Breitenfürst.

Schönen Saathaber und Waizen

(mit Trieur gereinigt) hat zu verkaufen

Gottfried Barch.

Schöne Saatkartoffel

kann noch abgeben

Der Obige.

Welzheim.

Gute Göklerschleifsteine

sind zu haben bei

Maurer Fischer.

Kinderwagen

sind eingetroffen und in jeder
Preislage große Auswahl bei

Albert Weller.

Für die bekannt gute

Wradler Bleiche

nimmt Leintwand und Faden entgegen

Albert Weller.

Malzbonbons,

das beste für Brust- Husten-
und Atembeschwerden
allein ächt bei

S. Hohly.

3-Königtabor

das Pfund 40 Pfg. = 9 1/2 Pfd.
3 Mk. 30 Pfg. empfiehlt

Seinr. Aug. Wilsinger.

Schöne

Stedzwiebel

empfiehlt per Liter 25 Pfg.
S. inr. Aug. Wilsinger.

Zu Confirmationsgeschenken

erlaube ich mir, meine sehr hübsche Auswahl von

Damen-, Arbeits- und Staubtuch-

Körbchen

in empfehlende Erinnerung zu bringen.

Albert Zweigle.

Rudersberg.

Ausgezeichnetes



Lager-Bier

per Flasche 18 Pfg.
hat im Ausschank.
Joh. Rapp's Ww.
z. „Engel“.

Welzheim.

Heute Sonntag
Nachmittag



Anstich. Leicht'sches Lagerbier von Baihingen.

Schallmüller z. Rose.

Circa 10 Zentner

Heu

eine bereits noch neue

Bachmulde

sowie einen schwarzen

Konfirmandenrod

hat zu verkaufen

Gottfried Pfisterer.

Kein Husten mehr.

Ein gutes Genußmittel sind bei
allen Husten, Reuchhusten, Hals-,
Brust- und Lungenleiden die
Heldt'schen Zwiebelbonbons. In
Packeten à 50, 30 und 10 Pfg.
nur allein bei:

Albert Weller, Welzheim.

Gausmannsweiler.
Krainer und Italiener

Bienen

verkauft

Gotthilf Hinderer,
Bienenzüchter.

Breitenfürst.

15 Pfd. Honig

hat zu verkaufen

Friedrich Frant, Kübler.

Welzheim.

Doppelt gereinigten seidesfreien
deutschen und franz.

Kleesamen,

engl. und ital.

**Ranzgras, Lein- und
Stochanssamen sowie
habersfreien Wicken**

empfiehlt billigt

Seiler Schönleber.

Laufermühle.

Von heute an kann jeden Tag

Sägmehl

abgegeben werden.

10 bis 15 Wagen

können sofort geladen werden.

Wih. Röh.

Wer eine Mark

in Briefmarken einwendet, er-
hält franko per Post zwei
Bände des in weitesten Kreisen
bekanntesten und beliebtesten
Schwäbischen Heimgartens
zugelant. — Es giebt nichts
Passenderes und Billigeres
für Lesefreunde, dies beweisen
die zahlreich eintreffenden An-
erkennungsschreiben.

Vorrätig sind Band 8—27.
— Gänzlich vergriffen und
nicht mehr lieferbar Band
1—7.

Borehert u. Schmid
in Kaufbeuren.

Circa 30 Ztr. sehr gut einge-
brachtes

Heu und Oehmd

hat zum laufenden Tagespreis zu
verkaufen.

Polizeidiener Rohnle.

Anker-Pain-Expeller.

Diese altbewährte und viel-
tausendfach erprobte Einreib-
ung gegen Gicht, Rheumatis-
mus, Gliederreizen usw. wird
hierdurch in empfehlende Er-
innerung gebracht. Zum Preise
von 50 Pfg. und 1 Mk. die
Flasche vorrätig in den meisten
Apotheken.

Nur echt mit Anker!

Marinierte Häringe,
frische Zwiebel und Leintuch
empfiehlt

S. Hohly.

Pferde

castrirt (auf Wunsch unter Garantie)
Oberamtstierarzt **Bech,**
Welzheim.

Das bedeutendste u. rühmlichst
bekannte

Bettfedern-Lager

Harry Unna in Altona
bei Hamburg

versendet zollfrei gegen Nach-
nahme (nicht unter 10 Pfd.)
gute neue Bettfedern für 60 Pf.
das Pfd., vorzüglich gute Sorten
1 Mk. und 1 Mk. 25 Pfg.
prima Halbdaunen nur 1 Mk.
60 Pfg., prima Ganzdaunen
nur 2 Mk. 50 Pfg. Bei Ab-
nahme von 50 Pfd. 5% Rabatt.
Umtausch bereitwilligst. Fertige
Betten (Oberbett, Unterbett und
2 Kissen) prima Inlettstoff auf's
Beste gefüllt einschläflich 20 und
30 Mk. Zweischläflich 30 und
40 Mk. Für Hoteliers und
Händler Extrapreise.

Rudersberg.

Ein Zimmermanns- handwerkzeug

samt Hobelbank sehr dem Verkauf
aus

Katharina Nidels Ww.

Vorzüglliche

Chocolade, Thee und Cacao

empfiehlt

Wolff Berchemer.